

Neues Mediationsgesetz in Kraft getreten

Nach Verkündung im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2012, S. 1577) ist das „Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“ (MediationsG) am 26. Juli 2012 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz setzt Deutschland die EU-Richtlinie 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen um. Der Gesetzgeber hat sich allerdings nicht auf eine reine Umsetzung der EU-Mediationsrichtlinie beschränkt. Das Gesetz geht über die Mindestanforderungen der Richtlinie hinaus und regelt nicht nur die grenzüberschreitende, sondern auch die innerdeutsche Mediation. Durch die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens sollen die Mediation und andere Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung gefördert werden.

Für Steuerberater sind insbesondere die folgenden Regelungen von Bedeutung:

1. Gesetzliche Verankerung der Berufsbezeichnung „zertifizierter Mediator“

Durch das Mediationsgesetz werden zwei Arten von Mediatoren geschaffen: der einfache Mediator, für den das Gesetz bestimmte Grundanforderungen regelt, und der zertifizierte Mediator. Die Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ darf nur führen, wer eine Ausbildung abgeschlossen hat, die den Anforderungen entspricht, die in einer vom Bundesministerium der Justiz noch zu erlassenden Rechtsverordnung festgelegt sind. Auch sieht das Gesetz für den zertifizierten Mediator eine besondere Fortbildungspflicht vor, deren Inhalt und Umfang ebenfalls durch Rechtsverordnung geregelt werden sollen (§ 5 Abs. 2 und 3 MediationsG). Der Gesetzgeber hat damit die – auch von der Bundessteuerberaterkammer vorgetragene – Forderung umgesetzt, aus Gründen des Verbraucherschutzes Mindeststandards für die Aus- und Fortbildung des Mediators festzulegen.

2. Tätigkeitsbeschränkung des Mediators

Das Mediationsgesetz enthält neben einer Legaldefinition der Mediation und des Mediators (in § 1) Regelungen zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten des Mediators (§§ 2 bis 5). Hierzu gehört auch die Regelung, dass als Mediator ausnahmslos nicht tätig werden darf, wer vor der Mediation in derselben Sache für eine Partei tätig geworden ist. Auch während und nach der Mediation ist eine Tätigkeit für eine Partei in derselben Sache nicht erlaubt (§ 3 Abs. 2 MediationsG).

Die Bundessteuerberaterkammer hatte im Gesetzgebungsverfahren eine Ausnahme von dem Tätigkeitsverbot bei Vorbefassung gefordert, wenn die Parteien sich hiermit einverstanden erklären. Dies hätte gerade dem Steuerberater im Bereich der häufig komplexen Wirtschaftsme-

diation die Möglichkeit eröffnet, im Interesse der Beteiligten bei der Mediation auf seine Kenntnisse und Erfahrungen als langjähriger Berater zurückzugreifen. Der Gesetzgeber ist dieser Forderung jedoch nicht gefolgt.

3. Verschwiegenheitspflicht des Mediators

Das Mediationsgesetz bestimmt, dass der Mediator zur Verschwiegenheit verpflichtet ist (§ 4 MediationsG). Die Verschwiegenheitspflicht gilt aber dann nicht, wenn

- die Offenlegung des Inhalts der im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung zur Umsetzung oder Vollstreckung dieser Vereinbarung erforderlich ist,
- die Offenlegung aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist oder
- es sich um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Nach der Gesetzesbegründung geht das Mediationsgesetz hinsichtlich der Pflicht zur Verschwiegenheit als *lex specialis* anderen Regelungen aus den Berufsrechten der Grundberufe der Mediatoren vor. Dies bedeutet, dass sich ein Steuerberater, der auch Mediator ist, bei seiner Tätigkeit als Mediator nicht auf die nach dem Berufsrecht der Steuerberater strengere Verschwiegenheitspflicht berufen kann.

4. Güterichtermodell

Einen großen Streitpunkt im Gesetzgebungsverfahren bildete die gerichtsinterne Mediation. Während der Gesetzentwurf der Bundesregierung noch vorsah, die gerichtsinterne Mediation im Mediationsgesetz explizit zu regeln, hatte der Bundestag auf Empfehlung des Rechtsausschusses beschlossen, die richterliche Mediation mit einer Übergangszeit von einem Jahr in ein erweitertes Güterichtermodell zu überführen. Nach diesem Konzept kann das Gericht die Parteien zur einvernehmlichen Streitbeilegung an einen nicht entscheidungsbefugten Güterichter verweisen. Dies gilt auch für das finanzgerichtliche Verfahren (§ 155 FGO, § 278 Abs. 5 ZPO). Der Güterichter kann im Gegensatz zum Mediator eine rechtliche Bewertung vornehmen und darf den Parteien auch eine Lösung des Konflikts vorschlagen.

Die Länder hatten sich hiergegen gewandt, da sie das Ende der richterlichen Mediation befürchteten. Der Bundesrat hatte daher dem Gesetz zunächst nicht zugestimmt und den Vermittlungsausschuss angerufen. Nach langen Verhandlungen verständigte sich Ende Juni der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat auf einen Kompromiss.

Seite 3

Dieser sieht vor, dass auch weiterhin die gerichtsinterne Streitschlichtung durch einen Güterichter möglich ist. Die richterliche Mediation wird insofern in den Prozessordnungen verankert, als diese bestimmen, dass der Güterichter bei der Güteverhandlung alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen kann, ohne dabei aber die Stellung eines Mediators einzunehmen (§ 155 FGO, § 173 Satz 1 VwGO, § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO). Dementsprechend ist die Bezeichnung „Mediator“ den außergerichtlichen Mediatoren vorbehalten. Damit wird die außergerichtliche Mediation auch begrifflich von der gerichtlichen Streitbeilegung abgegrenzt.

1. August 2012